# Statuten des Vereins

# LOKAL / KOLORIT

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „LOKAL / KOLORIT – Verein zur Realisierung künstlerischer Projekte“.

2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich mit Schwerpunkt auf Wien. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung sämtlicher kultureller Aktivitäten aller in Österreich lebender Menschen. Unser Zweck ist ein gemeinnütziger und konzentriert sich auf die Unterstützung der Allgemeinheit.

Konkret schlüsselt sich das wie folgt auf:

a. die Förderung der Entwicklung von künstlerischen Konzepten,
b. die Erarbeitung sämtlicher notwendiger Maßnahmen, die zur Realisierung konkreter Konzepte notwendig sind,
c. die Entwicklung eines künstlerisch-kulturellen Netzwerkes zum Austausch und Pflege des Vereinszwecks,
d. die Entwicklung einer sozialen Infrastruktur zum Zweck der landesweiten Realisierung künstlerischer Projekte,
e. die Förderung eines sozialen, gemeinschaftsstärkenden Kulturbetriebs,
f. kulturelle Weiter- & Wissensbildung für die Bevölkerung,
g. die Einbindung künstlerisch interessierter Menschen bzw. Gemeinschaften in Kulturveranstaltungen sowie in kulturelle wie geschäftliche Aktivitäten des Vereins,
h. die Abhaltung von Eigenveranstaltungen zum Zwecke der Aktivitäts- & Bekanntheitssteigerung sowie die Anregung zu Selbstinitiativen,

i. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ähnlich agierenden nationalen und internationalen Institutionen und Vereinen,
j. die Initiierung bzw. Förderung des Austausches von kulturellen Projekten mit den umliegenden Regionen,
k. die Erstellung einer eigenen Homepage sowie eines adäquaten Social Media Auftritts.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die konzeptionelle, kuratorische und organisatorische Entwicklung sowie die Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten verwirklicht. Dazu zählen insbesondere Ausstellungen, Performances, Veranstaltungen, Diskursformate, Workshops und interdisziplinäre künstlerische Formate. Der Verein versteht sich als inhaltlicher Träger und Initiator solcher Projekte und Programme.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen

    a. Initiierung und Aktivierung von künstlerischen Projekten
    b. Kooperationen mit öffentlichen Körperschaften, Gemeinden, Schulen, Vereinen, Wirtschaft, Wissenschaft im In- & Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen oder unterstützen
    c. Beratung, Organisation und Betreuung von künstlerisch kulturellen Projekten, Initiativen oder Einzelpersonen
    d. Konzeptentwicklung
    e. Info- & Diskussionsabende
    f. Vorträge & Versammlungen
    g. Herausgabe von Publikationen
    h. Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
    i. Erfüllungsgehilfe für andere Vereine mit ähnlichem Vereinszweck
    j. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Institutionen und Unternehmen, sofern diese der Erreichung des Vereinszwecks dient und der ideelle Vereinszweck im Vordergrund steht.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
b. Patenschaften
c. Spenden
d. Subventionen
e. Schenkungen
f. Vermächtnisse
g. Sammlungen
h. Sponsoring und Werbeeinnahmen
i. Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinsen)
j. Vermietung von Vereinsmitteln
k. sonstige Zuwendungen
l. Einnahmen aus der Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, insbesondere durch Eintrittsgelder sowie aus begleitenden, dem Vereinszweck dienenden Nebenleistungen.

4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um diesen Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.

4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein, auf Vorschlag des Vorstands, von der Generalversammlung ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich per Formular beim Vorstand zu beantragen.

2. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann verweigert werden, muss jedoch zumindest mündlich begründet werden.

4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5. Die Aufnahme als Mitglied wird dem*der Kandidat*in bekannt gegeben.

6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann zum Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Etwaige schon eingezahlte Beiträge werden hierbei nicht rückerstattet.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstigen Zahlungspflichten im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt (auch in elektronischer Form). Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrags binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht

jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe bis zum 15. Jänner des entsprechenden Kalenderjahres verpflichtet.

8. Bei Eintritt (der jederzeit erfolgen kann) während des laufenden Rechnungsjahres sind entsprechende Gebühren innerhalb von 7 Kalendertagen zu zahlen.

9. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

10. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

    a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
    b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
    c. Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
    d. Beschluss eines*einer Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), § 11 Abs. 2 vierter Satz dieser Statuten),
    e. Beschluss eines*einer gerichtlich bestellten Kurator*in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Social Media oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die

Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch eine*n Rechnungsprüfer*in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine*n gerichtlich bestellte*n Kurator*in (Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Social Media oder per E-Mail einzureichen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Kurzfristige Änderungen der Tagesordnungspunkte oder die Hinzunahmen weiterer kurzfristig eingereichter Tagesordnungspunkte obliegen alleine dem Vorstand.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer*innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit

denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und einer qualifizierten Mehrheit des Vorstands.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson, bei dessen Verhinderung ihr*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die Versammlungsleiter*in kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

11. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer*innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer*innen und dem Verein;
e. Entlastung des Vorstands;
f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetzes und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und jedenfalls aus den Funktionen

Obperson, Kassier*in, Schriftführer*in und deren Stellvertreter*innen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. Der Vorstand kann später auf mehr Mitglieder erweitert werden.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines/einer Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Vorstandsmitglieder sind unbeschränkbar wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4. Vorstandssitzungen werden von der Obperson, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der/die Stellvertreter*in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit[1]; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

[1] Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, so ist zwingend Einstimmigkeit zu erzielen.

7. Den Vorsitz führt die Obperson, bei Verhinderung sein*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und/oder Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, damit dem Verein daraus kein Schaden erwachse.

11. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und die Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
h. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
i. Führung einer Mitgliederliste;
j. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obperson führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt die Obperson bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2. Die Obperson vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obperson und des/der Schriftführer*in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen ab einem Volumen von 1.000 €) der Obperson und des/der Stellvertreter*in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4. Bei Gefahr in Verzug ist die Obperson berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Die Obperson führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung ihr*e Stellvertreter*in.

6. Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7. Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obperson, des/der Schriftführer*in oder des/der Kassier*in ihre Stellvertreter*in.

## § 14: Rechnungsprüfer*in

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Die beiden Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Das bedeutet, dass Rechnungsprüfer*innen zwar jede Form von Mitgliedschaft haben können, jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden dürfen.

2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins innerhalb von drei Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen und ausschließlich dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat den Mitgliedern des Vereins das Ergebnis des Prüfberichts in der Generalversammlung vorzustellen. Findet in diesem Jahr keine Generalversammlung statt, so hat diese Information schriftlich (auch elektronisch) zu erfolgen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

4. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine*n Abschlussprüfer*in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgabe der Rechnungsprüfer*innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## § 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die Obperson der/ vertretungsbefugte Liquidator*in.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei freiwilliger bzw. bei behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

1. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Statuten in der Fassung vom **18.01.2026**, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung